

Universitätsstadt Tübingen
Rechtsabteilung
Müller, Susanne Telefon: 07071-204-1130
Gesch. Z.: 030/

Vorlage 321/2016
Datum 06.10.2016

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Umsatzsteuer Mensa Uhlandstraße; Entscheidung des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Stuttgart**

Bezug: 32/2015

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Der Bundesfinanzhof hat den Antrag der Stadt auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Stuttgart abgelehnt.

Ziel:

Unterrichtung des Gemeinderats über die Entscheidung des Finanzhofs.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, gegen das Urteil des Finanzgerichts Stuttgart, mit dem die Klage der Stadt gegen das Finanzamt Tübingen wegen Rückforderung des Vorsteuerabzugs für die Baukosten der Mensa Uhlandstraße abgewiesen wurde, Revision einzulegen.

2. Sachstand

Mit Beschluss vom 14.12.2015 hat der Finanzhof den Antrag der Stadt auf Zulassung der Revision u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass ein Vorsteuerabzug voraussetze, dass der Unternehmer (hier die Stadt) die Gegenstände und Dienstleistungen „für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Nutzt der Steuerpflichtige die bezogenen Eingangsleistungen für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, bestehe nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kein Recht auf Vorsteuerabzug. Eine unentgeltliche Überlassung falle daher weder in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 1 MwStSystRL, der nur entgeltliche Lieferungen und Dienstleistungen erfasst, noch in den von Art. 9 Abs. 1 und 2 MwStSystRL, der die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen (hier die Mensa Uhlandstraße) zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen erfasst.

Die Verwaltung interpretiert diese Ausführungen so, dass der Bundesfinanzhof seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die Überlassung des Mensabetriebes an den Betreiber unentgeltlich erfolgte. Dadurch fehle es an einem Leistungsaustausch, mit der Folge, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Auch die von der Stadt gestellte Frage, ob und in welcher Höhe eine symbolische Pacht zum Vorsteuerabzug berechtigen würde, sei im vorliegenden Streitfall nicht klärbar, da Fragen, die sich nur stellen können, wenn man von einem anderen als dem vom Finanzgericht festgestellten Sachverhalt ausgehe, in einem Revisionsverfahren nicht geklärt werden könnten. Im Ergebnis bedeutet dies, der Hof äußert sich nicht zu der von der Stadt gestellten hypothetischen Frage des was wäre wenn gewesen....

Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung seien die von der Stadt zur Klärung der Revisionsinstanz vorgelegten Fragen nicht geeignet. Der Vortrag der Stadt, dass das Finanzgericht nach Auffassung der Stadt eine falsche Entscheidung getroffen hat, vermöge die Zulassung der Revision grundsätzlich nicht zu begründen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hat aufgrund der abschließenden Entscheidung des Finanzhofs die Einsprüche gegen die Rückforderung des Vorsteuerabzugsbetrages zurück genommen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Revisionsverfahrens beliefen sich auf 21.120,44 € (Anwalts- und Gerichtskosten)